

16.09.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/247

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Verlegung einer Mittelspannungsleitung in städtischen Grundstücken in den Gemarkungen Luttmersen und Helstorf

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat der Ortschaft Helstorf nimmt gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG zur Kenntnis, dass der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG die Verlegung einer Mittelspannungsleitung in den städtischen Grundstücken, Flurstücke 53/1, 53/2, 53/3, Flur 1, Gemarkung Luttmersen und Flurstück 403/46, Flur 2, Gemarkung Helstorf, gestattet wird.

Anlass und Ziele

Die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG muss einige Mittelspannungsstrecken im Bereich der Wilhelmsteinkaserne Luttmersen erneuern. Für die Verlegung wurde eine neue Trasse gewählt, um eine ununterbrochene Stromversorgung gewährleisten zu können.

Finanzielle Auswirkungen

Betrag: einmalige jährliche Folgekosten
Einnahme: **528,00 EUR**
Haushaltsjahr:

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	06.10.2015						

Begründung

Die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG beabsichtigt, eine Mittelspannungsleitung im Bereich der Wilhelmsteinkaserne Luttmersen, von der L193 bis zur Alten Heerstraße zu verlegen.

Die Verlegung der Mittelspannungsleitung erfolgt teilweise in städtischen, nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücken, wobei die Verlegung in städtischen, gewidmeten Wegegrundstücken durch den Konzessionsvertrag geregelt ist.

Ein Lageplan ist als Anlage beigefügt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Keine

So geht es weiter

Die Stadt Neustadt a. Rbge. schließt mit der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG einen Gestattungsvertrag über die Verlegung einer Mittelspannungsleitung in den städtischen Grundstücken, Flurstücke 53/1, 53/2, 53/3, Flur 1, Gemarkung Luttmersen und Flurstück 403/46, Flur 2, Gemarkung Helstorf, ab.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Verlegung der Mittelspannungsleitung ist von der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG eine einmalige Entschädigung in Höhe von 528,00 EUR (3,00 EUR pro lfd. Meter Leitungslänge) zu zahlen.

Sachgebiet 230 - Verwaltung -

Anlagen

Lageplan